

Brüssel, den 23. Oktober 2026
(OR. en)

14843/26

EF 274
ECOFIN 1353
DELECT 163

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6845 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.10.2026 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte organisatorische Anforderungen an Handelsplätze und Notfallsicherungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6845 final.

Anl.: C(2026) 6845 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2026
C(2026) 6845 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.10.2026

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 festgelegten
technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte organisatorische
Anforderungen an Handelsplätze und Notfallsicherungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

In der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente¹ („MiFID II“) wird die Zulassung von Handelsplätzen geregelt; darin sind ferner die Bedingungen für ihre Tätigkeit festgelegt.

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die MiFID II geändert, um die Angleichung an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates³ für das Management von Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sicherzustellen.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde die MiFID II erneut geändert, unter anderem in Bezug auf Vorschriften, nach denen Handelsplätze Mechanismen zur Begrenzung übermäßiger Volatilität auf den Märkten einführen müssen. In der Energiekrise im Jahr 2022 wurden diese Mechanismen einer zusätzlichen Prüfung unterzogen; dabei wurden unterschiedliche Praktiken sowie mangelnde Transparenz bei der Konzeption dieser Mechanismen durch Handelsplätze in der gesamten Union festgestellt. Insbesondere wurde mit der Richtlinie (EU) 2024/790 Artikel 48 der MiFID II geändert, um den Marktteilnehmern mehr Transparenz in Bezug darauf zu verschaffen, welche Umstände zur Unterbrechung oder Beschränkung des Handels führen, und welche Grundsätze regulierte Märkte bei der Festlegung der wichtigsten technischen Parameter für die Unterbrechung oder Beschränkung des Handels berücksichtigen müssen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/790 war die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ferner verpflichtet, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, um die Grundsätze festzulegen, die geregelte Märkte bei der Festlegung der wichtigsten technischen Parameter für die Unterbrechung oder Beschränkung des Handels berücksichtigen müssen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission⁵ (technischer Regulierungsstandard 7) enthält Bestimmungen, in denen die organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze, wie diejenigen im Zusammenhang mit Aussetzungen der Kursnotierung und Preisbändern, festgelegt sind. Die mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 und der Richtlinie (EU) 2024/790 eingeführten Änderungen der MiFID II machen eine entsprechende Aktualisierung des technischen Regulierungsstandards 7 erforderlich.

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/2025-01-17>).

² Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2022/2556/oj>).

³ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

⁴ Richtlinie (EU) 2024/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L, 2024/790, 8.3.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2024/790/oj>).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 350, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/584/oj).

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ führte die ESMA offene öffentliche Konsultationen der Interessenträger durch⁷, bevor sie der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards vorlegte. Zudem konsultierte sie die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte. Die ESMA führte eine Kosten-Nutzen-Analyse durch, die zusammen mit den Konsultationsergebnissen in den Abschlussbericht aufgenommen wurde⁸. Im April 2025 übermittelte die ESMA der Kommission den Abschlussbericht über die technischen Regulierungsstandards.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 1 werden die Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 eingeführt, um i) den Anwendungsbereich der genannten Verordnung weiter zu präzisieren, ii) sie mit den mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 eingeführten Änderungen an der MiFID II in Einklang zu bringen und iii) die gemeinsamen Grundsätze für Notfallsicherungen und die von Handelsplätzen in Bezug auf Notfallsicherungen offenzulegenden Informationen festzulegen.

In Artikel 2 ist festgelegt, wann die vorliegende Verordnung in Kraft treten soll.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁷ Das Konsultationspapier ist auf der [Website der ESMA](#) abrufbar.

⁸ Abschlussbericht der ESMA mit dem Titel „Final report on Systemic Internaliser notification (new ITS), on the volume cap and transparency calculations (RTS 3) and circuit breakers (new RTS 7a)“, abrufbar auf der [Website der ESMA](#).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.10.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte organisatorische Anforderungen an Handelsplätze und Notfallsicherungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU⁹, insbesondere Artikel 48 Absatz 12 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Technologische Entwicklungen im Zusammenhang mit elektronischen Handelssystemen und insbesondere die Risiken, die sich aus solchen Systemen ergeben, gehören zu den wichtigsten Faktoren, die die organisatorischen Vorkehrungen bestimmen, die für den Betrieb von Handelsplätzen erforderlich sind. Aus diesem Grund werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission¹⁰ spezifische organisatorische Anforderungen an Handelsplätze festgelegt, die für die Übermittlung und die Zusammenführung von Aufträgen elektronische Mittel verwenden, während andere Handelsplätze nur den in der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten organisatorischen Anforderungen unterliegen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 stützt sich auf die Begriffe „Handelsplätze, die algorithmischen Handel zulassen oder ermöglichen“ und „algorithmische Handelssysteme“. Diese Begriffe sind jedoch nicht hinreichend klar definiert. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte festgelegt werden, dass die genannte Verordnung nur für Handelsplätze gelten sollte, an denen die Einreichung von Aufträgen und deren Zusammenführung (Matching) durch elektronische Mittel unterstützt werden. Handelsplätze, die ein Handelssystem betreiben, bei dem Geschäfte ausschließlich sprachbasiert abgewickelt werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ wurde die Richtlinie 2014/65/EU geändert, um die Angleichung an die in der

⁹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 350, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/584/oj).

¹¹ Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2022/2556/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² festgelegten Anforderungen an das Management von Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sicherzustellen. Insbesondere wurden mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 die der ESMA übertragenen Mandate zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 48 Absatz 12 Buchstaben a und g der Richtlinie (EU) 2014/65 geändert, um Anforderungen an die digitale operationale Resilienz und die Prüfung der digitalen operationalen Resilienz von diesen Mandaten auszunehmen. Daher ist es erforderlich, diese Anforderungen aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 zu streichen, einschließlich der Anforderungen an Notfallvorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs, an die Auslagerung von IKT-Dienstleistungen, an die Erprobung von Handelssystemen und an die Sicherheit und Zugangsbeschränkungen.

- (3) Nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 müssen Finanzunternehmen ihre zuständige Behörde zeitnah über jede geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen unterrichten, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden. Um eine einheitliche Behandlung der Auslagerung von IKT-Dienstleistungen und von Dienstleistungen außerhalb des IKT-Bereichs zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 festgelegte Genehmigungspflicht zu streichen. Damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Auslagerung kritischer betrieblicher Funktionen außerhalb des IKT-Bereichs die operationale Resilienz und die Kontinuität des Geschäftsbetriebs beeinträchtigt oder nicht, und damit sie bei festgestellten Problemen von ihren Aufsichtsbefugnissen gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2014/65/EU Gebrauch machen kann, sollte ein Handelsplatz, der beabsichtigt, diese Funktionen auszulagern, seine zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.
- (4) Nach Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU müssen Handelsplätze in der Lage sein, den Handel in Notfallsituationen oder im Falle einer erheblichen Preisbewegung bei einem Finanzinstrument vorübergehend einzustellen oder zu beschränken. Um sicherzustellen, dass kurzfristige Phasen mit hoher Volatilität angemessen bewältigt werden, sollten Handelsplätze Notfallsicherungen einsetzen. Diese Notfallsicherungen sollten in Form von Aussetzungen der Kursnotierung oder Preisbändern vorliegen. Da Aussetzungen der Kursnotierung oder Preisbänder eventuell nur für auf einem zentralen Limit-Orderbuch basierende Handelssysteme oder Handelssysteme basierend auf periodischen Auktionen geeignet sind, sollte Handelsplätzen, die andere Handelssysteme betreiben, gestattet werden, alternative Regelungen zur Beschränkung des Handels zu etablieren, um vorübergehende Steigerungen der Marktvolatilität zu begrenzen und erhebliche Kursschwankungen innerhalb eines kurzen Zeitraums zu verhindern, unter der Voraussetzung, dass diese alternativen Regelungen für die spezifischen Merkmale dieser anderen Handelssysteme besser geeignet sind. In diesem Fall sollten diese Handelsplätze gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen, dass solche alternativen

¹² Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

Regelungen besser geeignet sind als Aussetzungen der Kursnotierung oder Preisbänder.

- (5) Um sicherzustellen, dass Handelsplätze Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU einheitlich einhalten, müssen die Grundsätze festgelegt werden, die Handelsplätze bei der Einrichtung von Notfallsicherungen und der Annahme einer Methode für deren Kalibrierung berücksichtigen müssen. Um das wirksame Funktionieren von Notfallsicherungen zu gewährleisten, sollte diese Methode den spezifischen Marktbedingungen der Finanzinstrumente, auf die diese Notfallsicherungen angewandt werden, Rechnung tragen. Damit die Marktteilnehmer die Auswirkungen der Auslösung von Notfallsicherungen auf das Funktionieren des Marktes und die Handelstätigkeit bewerten können, sollten die Handelsplätze die Informationen über die Gestaltung und Funktionsweise dieser Mechanismen und über die Auswirkungen ihrer Aktivierung veröffentlichen. Um jedoch unbeabsichtigte Folgen für den geordneten Handel zu vermeiden, einschließlich des Risikos einer künstlichen Auslösung von Notfallsicherungen, sollten Handelsplätze nicht verpflichtet sein, die detaillierten Parameter zu veröffentlichen, die der Funktionsweise von Notfallsicherungen zugrunde liegen. Um eine wirksame Beaufsichtigung zu gewährleisten, sollten die Handelsplätze diese Parameter den zuständigen Behörden jährlich zur Verfügung stellen. Um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der den zuständigen Behörden gemeldeten Informationen zu gewährleisten, muss eine Vorlage bereitgestellt werden, die Handelsplätze verwenden sollten, wenn sie ihrer zuständigen Behörde die Parameter melden, die der Funktionsweise von Notfallsicherungen zugrunde liegen.
- (6) Die Norm ISO 10383 ist die von der Internationalen Organisation für Normung entwickelte internationale Norm für Marktidentifikationscodes (MIC), die ein eindeutiges und unverwechselbares Mittel zur Identifizierung von Handelsplätzen bietet. MIC werden weltweit anerkannt und zur Identifizierung von Handelsplätzen verwendet. Um die unverwechselbare Identifizierung von Handelsplätzen in ihren Meldungen über Notfallsicherungen an die zuständigen Behörden sowie die Kohärenz mit weltweit vereinbarten Standards zu gewährleisten, sollten Handelsplätze den MIC verwenden, der ihnen in diesen Meldungen nach ISO 10383 zugewiesen wurde.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (9) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und den Rat der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte¹³ eingeholt —

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen und Anforderungen an Notfallsicherungen für Handelsplätze, an denen die Einreichung von Aufträgen und deren Zusammenführung (Matching) durch elektronische Mittel unterstützt werden“

2. Die Überschrift von Kapitel I erhält folgende Fassung:

„KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN“

3. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich

(Artikel 48 der Richtlinie 2014/65/EU)

Diese Verordnung gilt für Handelsplätze, an denen die Einreichung von Aufträgen und deren Zusammenführung (Matching) durch elektronische Mittel unterstützt werden.“

4. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Begriffsbestimmungen

(Artikel 48 der Richtlinie 2014/65/EU)

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚algorithmisches Handelssystem‘ ein Verfahren oder ein System des Handelsplatzes, das es Mitgliedern, Teilnehmern oder Kunden ermöglicht, algorithmischen Handel zu betreiben;
2. ‚IKT-Dienstleistung‘ eine IKT-Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates*;
3. ‚Notfallsicherung‘ eine Aussetzung der Kursnotierung, ein Preisband oder jedes sonstige Verfahren, das geeignet ist, den Handel einzuschränken, wenn es bei einem Finanzinstrument innerhalb eines kurzen Zeitraums zu einer erheblichen Preisbewegung kommt;
4. ‚Aussetzung der Kursnotierung‘ ein Verfahren, das bei erheblichen Preisbewegungen gegenüber einem Referenzkurs entweder den laufenden Handel unterbricht oder die Dauer geplanter oder ungeplanter Auktionen verlängert;

5. ‚Preisband‘ ein Verfahren, das eine Zusammenführung von Aufträgen nur dann zulässt, wenn der resultierende Kurs innerhalb zuvor festgelegter Preisgrenzen liegt.

* Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).“

5. Nach Artikel 1a wird folgende Kapitelüberschrift Ia eingefügt:

„KAPITEL Ia

**ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN AN
HANDELSPLÄTZE“**

6. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Einführung eines Handelssystems und anschließend mindestens einmal jährlich überprüfen Handelsplätze im Zuge einer Selbstbeurteilung unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit, ob sie die Bestimmungen von Artikel 48 der Richtlinie 2014/65/EU einhalten. Bei dieser Selbstbeurteilung werden alle in Anhang I aufgeführten Parameter überprüft.“

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Handelsplätze, die ihre operativen Funktionen ganz oder teilweise auslagern, stellen sicher, dass“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die operativen Funktionen alle direkt auf die Performanz und Überwachung der Handelssysteme bezogenen Tätigkeiten, ausgenommen Tätigkeiten, die IKT-Dienstleistungen darstellen.“

- c) Absätze 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Handelsplätze teilen ihren zuständigen Behörden ihre Absicht zur Auslagerung operativer Funktionen mit, wenn

- a) der Dienstleister dieselben Leistungen auch für andere Handelsplätze erbringt;
- b) für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs wesentliche operative Funktionen ausgelagert würden.

(6) Als wesentliche operative Funktionen gelten für die Zwecke von Absatz 5 Buchstabe b unter anderem die Funktionen, die zur Erfüllung der in Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben b und e der Richtlinie 2014/65/EU genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(7) Für die Zwecke des Absatzes 5 unterrichten Handelsplätze ihre zuständige Behörde mindestens 60 Kalendertage vor Wirksamwerden der Auslagerungsvereinbarung.“

- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 7 teilen Handelsplätze, die beabsichtigen, wesentliche operative Funktionen nach Absatz 6 an in einem Drittland niedergelassene Dienstleister auszulagern, dies ihrer zuständigen Behörde mindestens 90 Kalendertage vor Wirksamwerden der Auslagerungsvereinbarung mit.“

8. Artikel 8 wird aufgehoben.

9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Testpflichten zur Vermeidung marktstörender Handelsbedingungen

(Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU)“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Handelsplätze sind jederzeit in der Lage nachzuweisen, dass sie alle angemessenen Vorkehrungen getroffen haben, um zu vermeiden, dass ihre Handelssysteme zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen, auch beim Testen ihrer Handelssysteme vor deren Einführung oder im Falle einer Aktualisierung des Handelssystems.“

10. Artikel 15 wird aufgehoben.

11. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Handelsplätze führen im Rahmen ihrer in Artikel 3 erwähnten Regelungen für die Unternehmensführung und Entscheidungsfindung einen Notfallplan zur Sicherstellung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs ein, in dem die Verfahren und Vorkehrungen zur Bewältigung von Störungen festgelegt sind.“

b) Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Handelsplätze führen eine Folgenabschätzung durch, in der die Risiken und Auswirkungen einer Störung ermittelt werden, und überprüfen diese regelmäßig.“

12. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen ihrer Selbstbeurteilung nach Artikel 2 testen Handelsplätze die Funktionsweise des Notfallplans zur Sicherstellung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs auf der Grundlage realistischer Szenarien.“

13. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe a wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Richtlinien und Vorkehrungen werden von Handelsplätzen veröffentlicht. Diese Verpflichtung gilt nicht für die spezifische Anzahl von Aufträgen pro Sekunde in vordefinierten Zeitintervallen.“

14. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Allgemeine Grundsätze für die Einrichtung von Notfallsicherungen

(Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU)

(1) Handelsplätze richten Notfallsicherungen in Form von Aussetzungen der Kursnotierung oder Preisbändern ein.

Handelsplätze stellen sicher, dass die Notfallsicherungen während der Handelszeiten zu jeder Zeit betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 können Handelsplätze, die andere als ein auf einem zentralen Limit-Orderbuch basierendes Handelssystem oder ein Handelssystem basierend auf periodischen Auktionen betreiben, Notfallsicherungen in von Aussetzungen der Kursnotierung oder Preisbändern abweichender Form einrichten, wenn sie gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen, dass aufgrund marktspezifischer Merkmale und Umstände andere Vorkehrungen besser geeignet sind, den Handel einzuschränken, wenn es bei einem Finanzinstrument innerhalb eines kurzen Zeitraums zu erheblichen Preisbewegungen kommt.

(3) Die Handelsplätze konzipieren die Notfallsicherungen sowohl auf der Grundlage eines statischen als auch eines dynamischen Referenzkurses. Handelsplätze dürfen diese Notfallsicherungen jedoch auf der Grundlage ausschließlich eines statischen oder ausschließlich eines dynamischen Referenzkurses konzipieren, wenn sie gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen, dass diese Notfallsicherungen angesichts marktspezifischer Merkmale und Umstände die Volatilität angemessen bewältigen.

(4) Die Handelsplätze erproben die Notfallsicherungen vor ihrer Einführung und überprüfen regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Arten von Notfallsicherungen. Die Überprüfung umfasst insbesondere Fälle, in denen der Handelsplatz beschlossen hat, entweder einen statischen oder einen dynamischen Referenzkurs zugrunde zu legen.

(5) Handelsplätze stellen sicher, dass ausreichend IT- und Personalressourcen für die Auslegung, Instandhaltung und Überwachung der Notfallsicherungen bereitgestellt werden und dass diese Notfallsicherungen kontinuierlich überwacht werden.“

15. Die folgenden Artikel 19a und 19b werden eingefügt:

„Artikel 19a

Grundsätze für die Festlegung der Methode zur Kalibrierung von Notfallsicherungen

(Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU)

(1) Handelsplätze legen eine Methode für die Kalibrierung von Notfallsicherungen fest, die auf allen folgenden Elementen beruht:

- a) Liquiditätsprofil und Notierungsniveau des Finanzinstruments,
- b) Volatilitätsprofil des Finanzinstruments,
- c) System und Regeln des Handelsplatzes,
- d) interne Referenzwerte, die als am Handelsplatz bestimmte Kurse gedacht sind und dann für die Kalibrierung von Notfallsicherungen für das spezifische Instrument zur Verfügung stehen,

- e) bei Bedarf alle relevanten externen Referenzwerte, einschließlich wert- und marktübergreifender Bedingungen,
- f) die Anzahl der Fälle, in denen der Mechanismus in den letzten drei Jahren auf ihren Plattformen ausgelöst wurde.

Handelsplätze stützen etwaige Aktualisierungen der Methode, die sich auf die Kalibrierung von Notfallsicherungen anhand statistischer Daten (sofern verfügbar) und sich entwickelnde Marktbedingungen auswirken.

(2) In der in Absatz 1 genannten Methode werden alle folgenden Elemente festgelegt:

- a) die übliche Aktualisierungshäufigkeit des statischen und dynamischen Referenzkurses,
- b) eine nicht erschöpfende Liste der Fälle, in denen außerordentliche Aktualisierungen vorgenommen werden könnten,
- c) das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn die Parameter manuell außer Kraft gesetzt werden müssen, um einen ordnungsgemäßen Handel aufrechtzuerhalten.

(3) Handelsplätze überprüfen die in Absatz 1 genannte Methode mindestens einmal jährlich und aktualisieren sie erforderlichenfalls.

(4) Handelsplätze bewahren Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannte Methode und alle diesbezüglichen Änderungen sowie Aufzeichnungen über den operativen Einsatz, die Steuerung und die Aktualisierung von Notfallsicherungen mindestens für die letzten fünf Jahre auf. Handelsplätze stellen der zuständigen Behörde diese Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung. Handelsplätze müssen in der Lage sein, die Wahl der Schwellenwerte zu begründen, die der Funktionsweise von Notfallsicherungen zugrunde liegen.

Artikel 19b

Veröffentlichung von Informationen über Notfallsicherungen und Meldepflichten

(Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU)

(1) Handelsplätze veröffentlichen auf ihrer Website auf klare und prägnante Weise alle folgenden Informationen über die Funktionsweise und die Auswirkungen ihrer Notfallsicherungen:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Art der eingesetzten Notfallsicherung mit Beispielen für Umstände, die zur Auslösung der betreffenden Notfallsicherung geführt haben,
- b) eine Beschreibung der Folgen, die sich aus der Auslösung von Notfallsicherungen ergeben, wobei zu erläutern ist, ob die Auslösung zu einer Aussetzung der Kursnotierung, einer Verlagerung auf eine andere Handelsmodalität oder einer Ablehnung von Aufträgen führen würde,
- c) bei Aussetzungen der Kursnotierung die Mindestdauer der Aussetzung der Kursnotierung ab dem Zeitpunkt ihrer Auslösung,
- d) bei Preisbändern die Grenzen, die die Zusammenführung von Aufträgen ermöglichen, wenn der sich daraus ergebende Kurs innerhalb dieser Grenzen liegt,

- e) Angaben zum Referenzkurs, der der Funktionsweise der Notfallsicherung zugrunde liegt.
- (2) Handelsplätze, die verschiedene Arten von Notfallsicherungen anwenden, geben in den gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen an, für welche Instrumente oder Kategorien von Instrumenten die Notfallsicherung gilt.
- (3) Aus den gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen geht eindeutig hervor, ob bestimmte Parameter, die der Funktionsweise von Notfallsicherungen zugrunde liegen, in Abhängigkeit von den Marktbedingungen angepasst werden können, und wenn ja, um welche Parameter es sich handelt.
- (4) Die Handelsplätze melden der für sie zuständigen Behörde jährlich Informationen über die Parameter, die der Funktionsweise der Notfallsicherungen zugrunde liegen. Zu diesem Zweck verwenden die Handelsplätze die Vorlage in Anhang II.“
16. Artikel 23 wird aufgehoben.
17. Die Überschrift des Anhangs erhält folgende Fassung:
- „Anhang I“**
18. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN